

Krankmeldungen

Ist ein/e Schüler/in aufgrund von Krankheit oder einem unvorhersehbaren Grund verhindert, die Schule zu besuchen, benachrichtigen Sie bitte das Sekretariat bis spätestens 8:00 Uhr telefonisch unter **0208-410010**.

Tritt eine Erkrankung während des Unterrichtstages auf, erfolgt die Abmeldung persönlich im Sekretariat. Das Sekretariat informiert die Erziehungsberechtigten. Es ist wichtig, dass neue Adressen und Telefonnummern im Sekretariat hinterlegt werden! Die schriftliche Entschuldigung erfolgt über den Lernplaner bzw. über das Entschuldigungsformular in der Sekundarstufe II.

Ab dem dritten Tag bitten wir darum, dass ein Arzt besucht wird. Für das Fehlen bei wichtigen Terminen in der Schule (Klassenarbeiten, Klausuren) bitten wir ebenfalls um einen Arztbesuch. Für die Klausuren und Prüfungen im Abitur besteht Attestpflicht.

Beurlaubungen

Alle Anträge müssen in Papierform und mit Unterschrift der Erziehungsberechtigten versehen sein. Bereits bekannte Termine bzw. Beurlaubungen vom Unterricht müssen mindestens eine Woche vorher beantragt werden. Bis zu einem Tag pro Quartal ist dies bei den Klassenlehrerteams, bzw. den Stufenleitungen möglich.

Längere Abwesenheiten oder Beurlaubungen unmittelbar vor oder nach den Ferien müssen bei der Schulleitung beantragt werden.

Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann nur aus wichtigen Gründen und auf Antrag erfolgen. Wichtige Gründe sind beispielsweise:

- persönliche Anlässe im sehr engen Umfeld (z. B. Hochzeit, Jubiläum, Todesfall)
- die vorübergehende, unumgängliche Schließung des Haushalts aus persönlichen oder wirtschaftlichen Gründen (z. B. Krankenhausaufenthalt, Umzug)
- Veranstaltungen mit besonderer Bedeutung für die Schüler*innen (religiöses Fest, Sportwettkampf, Wettbewerb sonstig)
- Erholungsmaßnahmen (z. B. Eltern-Kind-Kuren)

Eine Beurlaubung darf nicht den Zweck haben, die Schulferien zu verlängern oder preisgünstigere Urlaubstarife bzw. verkehrsrärmere Reisezeiten zu nutzen. Deswegen können Tage vor und nach den Ferien nicht genehmigt werden.

Es besteht grundsätzlich Schulpflicht. Versäumnisse ohne Genehmigung / Entschuldigung müssen laut Schulgesetz geahndet werden (Schulversäumnisbescheid bis zu 1000 Euro). Bitte beachten, dass versäumter Unterrichtsstoff nachzuholen ist.